

SATZUNG

DES LANDESVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DER ÄRZTE IM ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST E.V.

Vorstand

Vorsitzende:	Dr. Alexandra Barth FD Gesundheit Neumünster
Stell. Vorsitzender:	Dr. Alexander Mischnick Gesundheitsamt Lübeck
Schatzmeisterin:	Dr. Angelika Roschnig FD Gesundheit Pinneberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Landesverband Schleswig-Holstein der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Landesverband hat den Zweck, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Mittel dafür sind u.a.:

1. Die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens zu fördern, eine Verständigung in allen einschlägigen Fragen durch Vortrag und Austausch persönlicher Erfahrungen herbeizuführen sowie eine Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung durch Beratung und Stellung von Anträgen zu erreichen;
2. den Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen und gemeinsame Interessen zu vertreten;
3. die Wissenschaft auf dem gesamten Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zu pflegen.

Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

§ 2

Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder werden auf ihren Antrag aufgenommen:

- a) Ärzte, die hauptamtlich als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Schleswig-Holstein tätig sind;
- b) Im Ruhestand lebende Ärzte aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Als ordentliche Mitglieder können weiter aufgenommen werden: Ärzte, die an Universitäten oder Hochschulen Fächer in Forschung und Lehre vertreten, in denen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrgenommen werden, sowie Ärzte der Landeskrankenhäuser, Landesschirmbildstelle und der Hebammenlehranstalten.

Als außerordentliche Mitglieder können die nebenamtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß, der vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Besonders verdiente Mitglieder und andere Ärzte mit besonderem Verdienst können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, der Vorsitzende lädt dazu rechtzeitig ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordert einberufen werden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. die Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Stimmenmehrheit abberufen.

Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er sorgt für die Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschriften und Berichte über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen abzufassen, den Jahresbericht zu erstatten und in allen Angelegenheiten den Vorsitzenden zu vertreten.

Der Schatzmeister führt die Kasse und das Mitgliederverzeichnis. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 6

Rechnungsjahr und Beitrag

Als Rechnungsjahr gilt das Haushaltsjahr.

Die Höhe des Jahresbeitrages für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, im Bedarfsfalle einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen.

Der jährliche Beitrag wird durch den Schatzmeister eingezogen. Rückständige Beiträge können nach vergeblicher Mahnung durch Nachnahme eingezogen werden. Bei der Verweigerung der Beitragszahlung erlischt die Zugehörigkeit zum Verein nach Ablauf von drei Monaten nach der ersten Mahnung. Die Verweigerung der Zahlung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne des § 2.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen regeln sich nach § 4.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder durch Einschreibebrief zuzuladen sind, beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluß ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann die Auflösung auf einer erneut, aber nicht vor Ablauf von 4 Wochen, einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Amtsgericht Kiel
Abt. 5 Vereinsregister Nr. 2196

den 3. Februar 1983

	<u>Mitgliedsbeitrag</u>
Mitglieder berufstätig:	100,00 €
im Ruhestand:	20,00 €
in Teilzeit:	75,00 €